



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



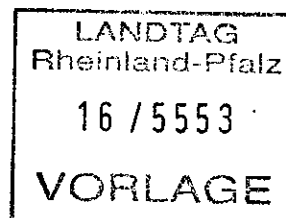
Städtetag  
Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Federführung: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz  
Telefon: 0 61 31 / 2398-0 - Telefax: 0 61 31 / 2398-146

Damen und Herren Mitglieder  
des Sozialpolitischen Ausschusses  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Mainz, den 07.07.2015  
Az.: 602-00/GT/nm



**Anhörverfahren im Sozialpolitischen Ausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz  
hier: Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreuerechtl-  
icher Regelungen  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/3862  
und  
Bericht der Landesregierung über die Auswirkungen des Landesgesetzes zur Schaf-  
fung tariftreuerechtllicher Regelungen (Evaluation des Landesgesetzes zur Schaffung  
tariftreuerechtllicher Regelungen) nach Artikel 3 des Landesgesetzes zur Schaffung  
tariftreuerechtllicher Regelungen vom 1. Dezember 2010 (Drucksache 16/4799)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Bereits mit Schreiben vom 24.08.2010 haben die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme zum Landestariftreuegesetz die mit dem Gesetz verfolgte Absicht begrüßt, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soziale Standards zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Sicherstellung einer auskömmlichen Entlohnung der Beschäftigten der Auftragnehmer und ihrer Subunternehmer.

Für uns ist unklar, inwieweit der bundesgesetzliche Mindestlohn den Anwendungsbereich des Landestariftreuegesetzes verdrängt.

Auch gilt es zu beachten, dass mit dem Oberlandesgericht Koblenz erneut ein deutsches Gericht eine Tariftreue- und Mindestentgelt-Regelung dem EUGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Koblenz (Beschluss vom 19.02.2014, Az.: 1 VerG 8/13) hat insoweit Zweifel an der Vereinbarkeit des Landestariftreuegesetzes mit europäischem Recht. Bereits in unserem Schreiben vom 24.08.2010

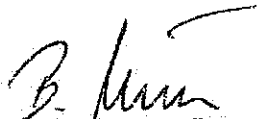
haben wir auf unsere Bedenken im Hinblick auf die europarechtliche Situation hingewiesen und ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes hierzu vorgeschlagen.

Sofern dem LTTG kein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt, spricht nach diesseitigem Dafürhalten einiges dafür, in diesem Fall nicht mehr an den bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Tariftreue festzuhalten. Hiermit könnte Verwaltungsaufwand eingespart werden und ein weiterer Schritt in Richtung Entbürokratisierung und Standardabbau erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Winfried Manns**  
Verbandsdirektor



**Burkhard Müller**  
Geschäftsführender Direktor



**Georg Rieth**  
Geschäftsführer